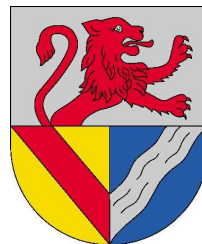


Anlage 2 zu Drucksache-Nr. 016/2018



**LANDKREIS
WALDSHUT**



**LANDKREIS
LÖRRACH**

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern
SCHWEIZ

10.07.2017

**Flughafen Zürich – Betriebsreglement 2014 (BR 2014);
Gesuch auf Teilgenehmigung des BR 2014**

Ihr Schreiben vom 08.06.2017, Ihr Zeichen: BAZL nua/ 361.21-LSZH/00026/00003/00004

Sehr geehrter Herr Nützi,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gesuch der Flughafen Zürich AG auf Teilgenehmigung des BR 2014 Stellung zu nehmen.

Unter Verweis auf die gemeinsame Stellungnahme vom 12. Januar 2015 zur Betriebsreglementsänderung 2014 beantragen unsere Landkreise,

das Gesuch der Flughafen Zürich AG auf Teilgenehmigung des BR 2014 vom 31. Mai 2017 nicht zu genehmigen und den Antrag zurückzuweisen.

Die Flughafen Zürich AG hat beim BAZL am 31. Mai 2017 die Teilgenehmigung für das BR 2014 beantragt, soweit dieses – unter Verzicht auf die Inanspruchnahme des deutschen Luftraumes – alleine auf Schweizer Hoheitsgebiet umgesetzt werden kann.

Das Teilgenehmigungsgesuch beinhaltet Änderungen der Flugrouten im Süd- und Ostkonzept sowie im Bisenkonzept. Das Gesuch umfasst insbesondere die Absenkung der Minimumhöhe bei Starts von vierstrahligen Flugzeugen von Piste 32. Schwere viermotorige Langstreckenflugzeuge – insbesondere die Airbusse A340 der Swiss – können diese Höhe oftmals nicht erreichen, weshalb für diese Flugzeuge auf der Piste 34 eine Ausnahmeregelung mit einer Minimumhöhe von 2500 ft ü.M. gilt. Diese Ausnahmeregelung soll jetzt auch für die Piste 32 gelten. Des Weiteren wird die Anpassung der FL80-Regel beantragt, damit in der Nacht weniger dicht besiedeltes Gebiet überflogen werden kann. Heute wird nach 22.00 Uhr der Anflugsektor auf die Piste 28 großräumig umflogen, da bei sich anbahnenden Konflikten bis 8000 ft ü.M. keine Flexibilität mehr gegeben ist. Als Folge davon werden seit der Einführung der FL80-Regel vor rund sechs Jahren im flughafennahen Gebiet dichter besiedelte Gebiete überflogen. Mit der beantragten Änderung des Betriebsreglements sollen diese negativen Auswirkungen der FL80-Regel rückgängig gemacht werden.

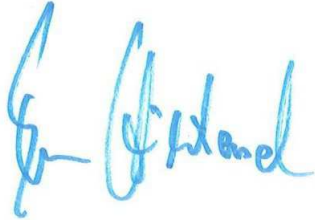
Unsere Stellungnahme vom 12. Januar 2015 halten wir unter Verweis auf das von uns in Auftrag gegebene GfL-Gutachten

(http://www.landkreis-waldshut.de/fileadmin/user_upload/Umweltschutz/Gutachten_ZRH_Ostkonzept_10.1_df190216.compressed.pdf.zip)

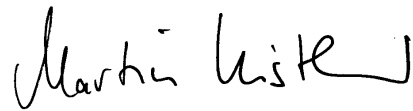
voll inhaltlich aufrecht. Die auch bei Genehmigung nur des Gesuchs auf Teilgenehmigung des BR 2014 zu erwartende Zunahme der Flugbewegungen lehnen wir weiter einhellig ab.

Die Genehmigung des Teilgesuchs würde insbesondere auch im Bereich der Gemeinde Hohentengen a. H. nach den Lärmberechnungen der EMPA zu höheren Belastungen gerade in den Nachstunden gegenüber dem heutigen Zustand führen. Die bisher in der Schweiz liegende 43 dB(A)-Linie würde sich in der ersten Nachtstunde erstmals nach Deutschland erstrecken (Karte 15 des EMPA-Berichts). Bei einem Hintergrundpegel in Hohentengen a. H. unter 35 dB(A) in der Nacht würde diese Mehrbelastung deutlich wahrnehmbar sein. Dies wird nicht nur vom Landkreis Waldshut nachdrücklich abgelehnt.

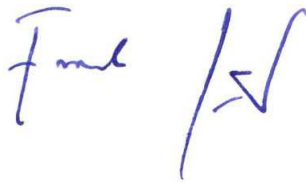
Wir bitten, unseren Antrag und unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.



Sven Hinterseh
Landrat



Dr. Martin Kistler
Landrat



Frank Hämmerle
Landrat



Marion Dammann
Landrätin